



Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Bretten

Der Jugendgemeinderat der Stadt Bretten hat sich am 30.04.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Präambel

Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Bretten nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.

Die Jugendgemeinderäte sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 Jugendgemeinderäten.

(2) ¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats. ²Er besitzt kein Stimmrecht. ³In seiner Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter oder der / die Amtsleiter/in des Hauptamts.

(3) ¹Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter. ²Der Sprecher vertritt den Jugendgemeinderat nach außen. ³Mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine konstruktive Abwahl erfolgen.

§ 2

Aufgaben des Jugendgemeinderates

(1) ¹Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten Bretzens. ²Seine Beschlüsse gelten als Vorschläge für Verwaltung und Gemeinderat und sind entsprechend zu behandeln.

(2) Der Jugendgemeinderat verfügt über eigene Finanzmittel, die in Absprache von der Stabsstelle Büro des Oberbürgermeisters bewirtschaftet werden.

§ 3

Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte

- (1) ¹Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger findet keine Anwendung.
- (2) ¹Die Jugendgemeinderäte erhalten eine Entschädigung von **elf** Euro pro Sitzung. ²Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, erhält er für sein ehrenamtliches Engagement eine Gratifikation.
- (3) Der Oberbürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 4

Amtsführung

- (1) ¹Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. ²Bei Verhinderung ist der Sprecher bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen. ³Ist die rechtzeitige Verständigung nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.
- (2) ¹Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates von Beginn bis zum Ende teilzunehmen. ²Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (3) ¹Verstöße gegen die Teilnahmepflicht können nur mit den Mitteln nach § 16 Abs. 3 GemO geahndet werden. ²Das betroffene Mitglied kann analog den Bestimmungen von § 16 Abs. 1 GemO aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.

§ 5

Sitzungen

- (1) ¹Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal pro Jahr einzuberufen. ²Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
- (2) ¹Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich. ²Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates haben alle interessierten Personen Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. ³Nichtöffentlichkeit wird nur analog der Bestimmungen für den Gemeinderat in der Gemeindeordnung hergestellt.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Sprecher des Jugendgemeinderates für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Jugendgemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens in der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände. Sie wird im Amtsblatt in der „Brettener Woche“ öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzureichen. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (5) Der öffentlichen Tagesordnung des Jugendgemeinderats wird eine Fragestunde vorangestellt, in der die Zuschauer Möglichkeit haben Fragen an den Jugendgemeinderat zu stellen.

§ 7

Redeordnung / Sitzordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Sachvortrag. ²Er stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm geführten Rednerliste. ⁴Außer der Reihenfolge der Meldungen wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen. ⁵Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm von dem Vorsitzenden erteilt wurde.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann jederzeit weitere Personen einladen und ihnen das Wort erteilen, wenn dies der Sache dienlich ist.
- (3) Die Jugendgemeinderäte bestimmen in der ersten Sitzung eine Sitzordnung.

§ 8

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. ²Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung, für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.
- (3) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller 13 Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Verfahren mit dem Gemeinderat

- (1) ¹Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderats. ²Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungen des Jugendgemeinderats zu.
- (2) Beschlüsse des Jugendgemeinderates, für deren Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden diesem durch den Oberbürgermeister als Antrag zur Abstimmung vorgelegt.
- (3) ¹Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen. ²Er erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen. ³Eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gremiums.
- (4) Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.
- (5) ¹Das Rederecht, das Anhörungsrecht und das Antragsrecht des Jugendgemeinderates bei den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderats besitzen stets ein Rederecht in den Sitzungen des Jugendgemeinderats.
- (7) Über die Arbeit des Jugendgemeinderates wird mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat berichtet.

§ 10

Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendgemeinderäte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift wird durch die Geschäftsstelle Gemeinderat gefertigt.

§ 11

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.

gez.
Martin Wolff
Oberbürgermeister

gez.
Jana Freis
Sprecherin des Jugendgemeinderates

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Bretten		
	021.26	
Erstfassung	Vorlage-Nr.:	2/2011
	Beschlussfassung im Jugendgemeinderat:	09.05.2011
	Bekanntmachung:	---
	Ort der Bekanntmachung:	---
	Inkrafttreten:	09.05.2011
Verantwortliches Amt	Hauptamt	

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Bretten		
	021.26	
	Vorlage-Nr.:	078/2019
Neufassung	Beschlussfassung im Jugendgemeinderat:	30.04.2019
	Bekanntmachung:	---
	Ort der Bekanntmachung:	---
	Inkrafttreten:	01.05.2019
Verantwortliches Amt	Hauptamt	